

Liebe Leser/innen der Mailinglisten u. a.,

da ist uns nun nach 3 1/2 Jahren die Klärung der Frage, ob die Versorgungspunkte (Bezugsgröße) hälftig zu teilen sind oder doch das dahinterstehende Kapital, noch als Osterei ins Nest gelegt worden ;-)

Das Kapital, meint nun der BGH, obwohl er zugesteht, dass der Wortlaut des § 1 Abs. 1 VersAusglG die nominale Teilung "nahelegen könnte" (Rn. 19 in XII ZB 697/13 und Rn. 11 in XII ZB 582/16 sowie Rn. 14 in XII ZB 663/13).

Allein vom Ergebnis her kann man sicher nichts gegen die Entscheidungen einwenden, wenn auch die dogmatische Begründung m. E. einem dogmatischen Klimmzug gleichkommt, denn was "wertmäßig" gleich ist, ergibt sich nun gerade nicht mehr aus der maßgeblichen Bezugsgröße (gleiche Versorgungspunkte hätte auch gleiche Rente bedeutet und somit auch § 11 VersAusglG erfüllt, aber natürlich nicht gleiches Kapital - das ist ja gerade das Problem gewesen).

Der 6. Senat hatte deswegen in der Entscheidung vom 24.11.2016 (6 UF 229/16, die mit XII ZB 582/16 aufgehoben wurde) noch die neuere - in diesen Entscheidungen nun nicht erwähnte - Entscheidung des BGH vom 22.6.2016 (XII ZB 664/14 = FamRZ 2016, 1654 Rn. 13) hervorgehoben, in der es schlicht heißt, "*... Vorschlag für den Ausgleichswert, worunter die Hälfte (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG) des auszugleichenden Ehezeitanteils des Versorgungsanrechts zu verstehen ist.*"

Nun merken wir uns, dass Ehezeitanteil und Bezugsgröße nichts (mehr) miteinander zu tun haben müssen, obwohl - und das bleibt - mit der Bezugsgröße zu teilen ist.

Dass sich das der Gesetzgeber so vorgestellt hat, ist zu bezweifeln, denn mit der Bestimmung der Bezugsgröße sollte doch gerade auch geregelt werden, was nun zu teilen ist, wie - so auch der BGH - der Wortlaut des § 1 Abs. 1 VersAusglG "nahelegen könnte". Und in den vom BGH zitierten Gesetzesmaterialien BT-Drucks. 16/10144 S.56 steht deswegen auch, dass der Versorgungsträger drei Möglichkeiten hat, den Ehezeitanteil wertmäßig hälftig zu teilen. Aber diese Möglichkeiten schöpft er ja gerade durch die Wahl der Bezugsgröße aus bzw. ist durch § 45 Abs. 3 VersAusglG für die VBL iVm deren Satzung festgelegt, wie gerade die zitierte Stelle der Materialien ergibt (2. Spalte der Seite 56). Dass der Versorgungsträger diese dann gewählte bzw. festgelegte Bezugsgröße, mit der er den Ehezeitanteil bestimmt, nicht wertmäßig hälftig teilen müsse, steht dort allerdings gerade nicht. Der BGH durchbricht damit die logischen **systematischen Zusammenhänge** zwischen § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 VersAusglG. Nur so konnte er zu diesem Ergebnis kommen, dass faktisch doch das Kapital "wertmäßig" geteilt wird. Letztlich eröffnet das auch privaten Versorgungsträgern, die Rente als maßgeblichen Teilungsgegenstand gewählt haben, dennoch auch das Kapital der "wertmäßigen" Teilung zugrunde zu legen. Dass das Anrecht in der jeweiligen Bezugsgröße Teilungsgegenstand sein muss, wie der BGH immer (auch jetzt) entschieden hat, verliert damit jede praktische Bedeutung und wird faktisch zur bloßen Formalität, stattdessen: **Halbteilung ohne Bezug auf Bezugsgröße.**

Genug der Kritik, kommen wir zu den praktischen Konsequenzen:

Praktisch bedeutsam ist jeweils der zweite Teil der Entscheidungen, die sich insoweit auch unterscheiden.

- Alle **Auskünfte aus der Zeit vor 1.1.2013** können weiterverwendet werden (deswegen konnte der BGH in XII ZB 697/13 entscheiden).

- **Neuere Auskünfte** müssen auf die neue BGH-Rechtsprechung **umgestellt werden (vorläufig durch Schätzung)** und **dürfen keine geschlechts-**

spezifischen Unterschiede mehr aufweisen (deswegen musste in **XII ZB 582/16, siehe dort Rn. 42**, aufgehoben und zurückverwiesen werden). Ich meine, dass man diese "Schätzung" aber auch der VBL bzw. den ZVKs zunächst einmal durch Anforderung einer neuen Auskunft anheimgeben darf. Oder sollen die Tatrichter die nicht unkomplizierte Berechnung des OLG Celle (Vorinstanz zu XII ZB 663/13) etwa selbst allein anstellen müssen?

- **Rn. 42 in XII ZB 663/13**: Zu beachten ist weiter, ob eine **Startgutschrift** nicht rentennaher Jahrgänge den Wert mitbestimmt. Deswegen wurde die im Übrigen gebilligte Celler Entscheidung auch aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Der BGH erteilt in dieser Passage erfreulicherweise der Auffassung mittelbar eine Absage, generell in den schuldrechtlichen VA zu verweisen, wie es das OLG München damals wollte (FamRZ 2011, 222, offen gelassen in BGH FamRZ 2012, 1130, weil das Problem erledigt schien), sondern führt nun stattdessen aus, der Tatrichter wird den Ehezeitanteil neu festzustellen haben, wenn die Tarifvertragsparteien den Wert der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge neu geregelt haben. Wie in Fällen des Rentenbezugs des Berechtigten zu verfahren ist, konnte hier dahinstehen.

- Dass der BGH in XII ZB 697/13 den Tenor nominal sogar zuungunsten des ursprünglichen Beschwerdeführers (Ehemann) verändert, überrascht zunächst vor dem Hintergrund der reformatio in peius. Der BGH begründet das damit, dass durch die geringfügig veränderte Auskunft der VBL letztlich beide profitierten, so dass der Ehemann mit ausgleichenden 10,86 VP (statt 10,82 VP) dennoch im Ergebnis nicht schlechter, sondern auch besser stehe (Rn. 51 in XII ZB 697/13). Das lässt sich allerdings dem Tenor, der nur die ursprüngliche Beschwerdegegnerin begünstigt, nicht entnehmen. Nachdem man inzwischen weiß, dass die Umsetzung rechtskräftiger Entscheidungen gerade bei den öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen erhebliche Probleme für die Ausgleichspflichtigen bereitet, erscheint das nicht unproblematisch.

Vorösterliche Grüße
Werner Schwamb